



# **Verordnung über die Gasversorgung und über die Teilstilllegung des Gasleitungsnetzes (GVO)**

(vom 20. Oktober 2025)

## **SKR Nr. 11.20**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Gestützt auf Art. 15 Ziff. 2 der Gemeindeordnung (GO) vom 18. März 2018 erlässt das Gemeindeparlament diese Gasverordnung.

#### **§ 2 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Versorgung mit Gas.

<sup>2</sup> Sie regelt den Bau und den Betrieb, den Unterhalt und die Finanzierung der Gasversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Stadt und der Kundschaft.

<sup>3</sup> Weiter regelt sie die Teilstilllegung des Leitungsnetzes insbesondere für die Versorgung mit Heiz- und Kochgas und die damit verbundenen Kosten für die Stadt und die Gaskundschaft.

#### **§ 3 Eigenwirtschaftsbetrieb**

Die Gasversorgung wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt. Sie untersteht der Aufsicht des Stadtrats.

#### **§ 4 Aufgaben betreffend Gasversorgungsanlagen**

Die Gasversorgung plant, projiziert, erstellt, betreibt und unterhält die Gasversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

#### **§ 5 Aufgaben betreffend Gaslieferung**

<sup>1</sup> Die Gasversorgung stellt im Rahmen der Energieplanung und der strategischen Vorgaben die Versorgung mit Gas innerhalb des Versorgungsgebiets der Stadt Schlieren sicher.

<sup>2</sup> Sie liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Gas an die Kundschaft zu den Bedingungen dieser Verordnung, den jeweiligen Vollzugsbestimmungen und dem Gastarif.

<sup>3</sup> Die Gasversorgung ist berechtigt, Liegenschaften, die ausserhalb des Versorgungsgebiets liegen, zu beliefern.

#### **§ 6 Zuständigkeit**

Das Gemeindeparlament ist zuständig für die Energieplanung

#### **§ 7 Zuständigkeit Vollzug**

<sup>1</sup> Für den Vollzug dieser Verordnung ist der Stadtrat zuständig.

<sup>2</sup> Er erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Vollzugsbestimmungen und den Gastarif.

<sup>3</sup> Das Ressort Werke, Versorgung und Anlagen erlässt gestützt auf diese Verordnung sowie gestützt auf die Vollzugsbestimmungen und den Gastarif die erforderlichen Verfügungen und genehmigt die Lieferverträge.

## **§ 8 Rechtsverhältnis Kundschaft**

<sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen der Gasversorgung und der Kundschaft ist öffentlich-rechtlicher Natur.

<sup>2</sup> Das Ressort Werke, Versorgung und Anlagen kann in begründeten Ausnahmefällen mit der Kundschaft privatrechtliche Lieferverträge abschliessen. Dies gilt insbesondere für den Anschluss von Grossverbrauchern und Grossverbraucherinnen. Die Details werden in den Vollzugsbestimmungen geregelt.

## **II. Stilllegung Gasnetz**

### **§ 9 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Das Gasnetz wird gemäss dem übergeordneten, zwingenden Recht sowie den kommunalen strategischen Planungen im Energiebereich frühestens ab 2035 in technisch sinnvollen Etappen stillgelegt.

<sup>2</sup> Die Stilllegung und der Rückbau von wesentlichen Teilen des Gasversorgungsnetzes, die für die angeschlossene Kundschaft von Bedeutung sind, ist den Betroffenen mindestens fünf Jahre im Voraus anzuzeigen.

<sup>3</sup> Die Gasversorgung ist nicht verpflichtet, stillgelegte Versorgungs- und Hausanschlussleitungen zurückzubauen.

<sup>4</sup> Ab dem Zeitpunkt der Stilllegung eines Leitungsabschnitts oder eines Gebiets besteht kein Anspruch mehr auf die Versorgung mit Gas.

### **§ 10 Entschädigung**

Die Gasversorgung entschädigt den Restwert von Heizungen, Kochherden und Gewerbeanwendungen, die vor dem 1. Januar 2025 installiert wurden, soweit die Voraussetzungen von Art. 26 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 erfüllt sind. Keine Entschädigung ist insbesondere für den Restwert der Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen geschuldet.

### **§ 11 Neuanschlüsse und Neu- oder Ersatzinvestitionen**

<sup>1</sup> Ab Inkraftsetzung dieser Verordnung genehmigt die Gasversorgung keine Neuanschlüsse oder Gasanlagen mehr.

<sup>2</sup> Die Gasversorgung kann für Prozessgas Ausnahmen zulassen, sofern ein wirtschaftlicher Betrieb gewährleistet ist. Die Stilllegung des Gasnetzes bleibt vorbehalten.

## **III. Datenschutz**

### **§ 12 Bearbeitung von Kundendaten**

<sup>1</sup> Die Gasversorgung bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, die betriebliche Sicherheit sowie die Rechnungsstellung benötigt werden.

<sup>2</sup> Die Weiterleitung der durch die Gasversorgung erhobenen Daten an Dritte wie Transport- oder Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten oder Inkassounternehmen ist in dem Umfang zulässig, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung des Rechtsverhältnisses zwischen der Kundschaft und der Gasversorgung erforderlich ist.

<sup>3</sup> Die Gasversorgung kann anonymisierte Daten zu statistischen Zwecken nutzen und auswerten.

### **§ 13 Intelligente Messsystem**

<sup>1</sup> Die Gasversorgung kann intelligente Messsysteme einsetzen.

<sup>2</sup> Die personenbezogene Zuordnung und Auswertung der Lastgangdaten ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Kundschaft zulässig. Dies gilt auch für die Weitergabe an Installationsbetriebe.

### **§ 14 Bevölkerung und Gebäudedaten**

Die zuständigen Amtsstellen der Stadtverwaltung stellen der Gasversorgung die zur Erfüllung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben erforderlichen Einwohner- und Gebäudedaten sowie Informationen über Bauvorhaben zur Verfügung.

## **IV. Gasversorgungsanlagen**

### **§ 15 Umfang**

<sup>1</sup> Unter Gasversorgungsanlagen gemäss dieser Gasverordnung fallen die Hauptleitung, die Hausanschlussleitung, die Hausinstallationen, die Druckregulierungseinrichtungen und die Mess- und Steuereinrichtungen.

<sup>2</sup> Die Gasversorgungsanlagen werden nach Massgabe der technischen Notwendigkeiten, der Wirtschaftlichkeit und unter Vorbehalt der Stilllegung des Gasnetzes erstellt.

## **V. Hauptleitung**

### **§ 16 Eigentum**

Die Hauptleitungen stehen im Eigentum der Stadt. Sie werden auf Kosten der Gasversorgung erstellt.

### **§ 17 Beanspruchung von Privatgrund**

Jeder Grundeigentümer und jede Grundeigentümerin ist gemäss ZGB verpflichtet, Durchleitungsrechte für Hauptleitungen zu gewähren und das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln zu gestatten.

## **VI. Hausanschlussleitung**

### **§ 18 Eigentum**

Die Hausanschlussleitung steht im Eigentum des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin.

### **§ 19 Kostentragung**

Die Kosten der Hausanschlussleitungen sind durch die Kundschaft zu tragen.

### **§ 20 Ausführung**

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Gasversorgung erstellen lassen.

<sup>2</sup> Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Gasversorgung bestimmt.

## **§ 21 Unterhalt**

Die Hausanschlussleitung wird durch die Gasversorgung unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zulasten der Gasversorgung, im privaten Grund in der Regel zulasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin.

## **§ 22 Stilllegung**

Die Aufwendungen für die Stilllegung des Gasleitungsnetzes und von unbenutzten Hausanschlussleitungen fallen unter die Bestimmungen für den Eigenwirtschaftsbetrieb. Die daraus entstehenden Kosten inklusive derjenigen für die Ausserbetriebsetzung der Hausanschlüsse sind separat zu verbuchen und gehen zu Lasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Gasversorgung.

## **VII. Hausinstallationen**

### **§ 23 Erstellung und Eigentum**

<sup>1</sup> Die Kundschaft hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch die Gasversorgung oder durch ein Fachunternehmen, das über die Installationsberechtigung verfügt, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

<sup>2</sup> Hausinstallationen stehen mit Ausnahme von Druckregel- und Messeinrichtungen im Eigentum der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer.

### **§ 24 Installationsberechtigung**

Das Fachunternehmen ist zur Installation berechtigt, wenn es nachweist, dass es im zentralen Register der Installationsberechtigten des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) eingetragen ist.

### **§ 25 Genehmigung**

<sup>1</sup> Hausinstallationen sowie grössere Änderungen daran bedürfen der Genehmigung der Gasversorgung. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Hausinstallationen den Leitsätzen des SVGW und den Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung und den Ausführungsbestimmungen entsprechen.

<sup>2</sup> Für kleinere Änderungen genügt die vorherige Anmeldung mit Angaben über das Ausmass und die Art der Arbeiten.

<sup>3</sup> Das Gesuch um Genehmigung oder die Meldung ist durch das Fachunternehmen einzureichen. Dieses hat seine Installationsberechtigung nachzuweisen.

### **§ 26 Mängel**

Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin auf schriftliche Aufforderung der Gasversorgung hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er oder sie dies, so kann die Gasversorgung die Mängel auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin beheben lassen.

## **VIII. Druckregulierungseinrichtung**

### **§ 27 Erstellung**

<sup>1</sup> Die Gasversorgung bestimmt nach Anhören des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin der anzuschliessenden Liegenschaft oder deren Beauftragten die Art und Bemessung der Druckreguliereinrichtung. Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin hat den erforderlichen Platz bzw. Raum der Gasversorgung für die Dauer des Gasbezugs kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Gasversorgung ist auch berechtigt, diesen Platz oder Raum zur Errichtung betriebseigener Anlagen zu benutzen, sofern daraus für den Belasteten oder die Belasteten keine unzumutbaren Nachteile entstehen.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Neuerstellung einer Druckreguliereinrichtung inkl. Reglerraum gehen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund grundsätzlich zulasten der Anschlussberechtigten. Liegt die Erstellung der Druckreguliereinrichtung vorwiegend im Interesse der Gasversorgung, kann sich diese an den Kosten teilweise beteiligen oder die Kosten ganz übernehmen.

### **§ 28 Eigentum und Unterhalt**

<sup>1</sup> Druckreguliereinrichtungen stehen im Eigentum der Gasversorgung.

<sup>2</sup> Die Gasversorgung unterhält die Druckreguliereinrichtungen auf ihre Kosten.

### **§ 29 Änderungen**

Änderungen bestehender Druckregulierungseinrichtungen dürfen nur durch die Gasversorgung vorgenommen werden und gehen auf deren Kosten. Erfolgen die Änderungen im vorwiegenden Interesse der Kundschaft, so trägt diese anteilmässig die Kosten.

### **§ 30 Schutz und Haftung**

<sup>1</sup> Die Druckreguliereinrichtungen sind gegen mechanische Beschädigung, Erschütterung, Frost, Hitze, Staub und Feuchtigkeit zu schützen.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin und die weitere Kundschaft haften solidarisch für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Druckregulierungseinrichtung benutzen. Dies gilt auch für Abbruchliegenschaften, bei Umbauten und in leerstehenden Gebäuden.

## **IX. Mess- und Steuereinrichtungen**

### **§ 31 Installationen und Eigentum**

<sup>1</sup> Die Gasversorgung liefert, installiert und unterhält die Mess- und Steuereinrichtungen auf ihre Kosten. Diese stehen im Eigentum der Gasversorgung. Änderungen daran dürfen ausschliesslich durch die Gasversorgung vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Der Standort der Mess- und Steuereinrichtungen wird unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers und der Grundeigentümerin durch die Gasversorgung bestimmt. Diese haben den Platz für den Einbau des Gaszählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### **§ 32 Mehrere Gaszähler**

Wünscht die Kundschaft weitere Gaszähler, so hat sie die Kosten dafür gemäss Gastarif zu übernehmen.

### **§ 33 Haftung**

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin und die weitere Kundschaft haften solidarisch für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Mess- und Steuereinrichtungen benutzen. Dies gilt auch für Abbruchliegenschaften, bei Umbauten und in leerstehenden Gebäuden.

### **§ 34 Zutritt zur Anlage**

<sup>1</sup> Der Gasversorgung ist zur Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen, der Druckregelrichtungen und der Mess- und Steuereinrichtungen sowie zur Ablesung der Messeinrichtungen jederzeit ungehindert Zutritt zu gewähren. Das gleiche gilt, wenn der Zutritt für die Stilllegung erforderlich ist.

<sup>2</sup> Der Zutritt ist stets freizuhalten. Durch Wegräumarbeiten verursachte Kosten gehen zulasten der Kundschaft.

## **X. Gasabgabe**

### **§ 35 Lieferung**

<sup>1</sup> Die Gaslieferung erfolgt in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen in Bezug auf die physikalischen Eigenschaften nach Leistungsfähigkeit der Anlagen.

<sup>2</sup> Sie kann in begründeten Fällen, insbesondere infolge höherer Gewalt, Gasmangellage, betriebsbedingter Unterbrüche, Störung bei der übergeordneten Gasversorgung oder infolge Stilllegung von Leitungsabschnitten, eingeschränkt, unterbrochen oder ganz eingestellt werden.

<sup>3</sup> Vorausssehbare Einschränkungen und Unterbrechungen sind den betroffenen Bezüchern rechtzeitig anzuzeigen.

<sup>4</sup> Eine Entschädigung ist nicht geschuldet. Vorbehalten bleiben die Ansprüche gemäss § 10.

### **§ 36 Beginn und Ende des Rechtsverhältnisses**

<sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Gasabgabe oder mit dem Abschluss eines Liefervertrages.

<sup>2</sup> Der Verzicht auf weitere Belieferung mit Gas ist der Gasversorgung mindestens 30 Tage vor dem Abstelltermin mitzuteilen. Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1 GWh haben den Verzicht mindestens 90 Tage vor dem Abstelltermin mitzuteilen. Bei der Kundschaft mit Lieferverträgen richtet sich die Beendigung Rechtsverhältnisses nach den vertraglichen Bestimmungen.

<sup>3</sup> Bei Beendigung trennt die Gasversorgung den Hausanschluss vom Leitungsnetz. Die Kosten gehen gemäss § 22 zulasten der Kundschaft.

### **§ 37 Wechsel der Kundschaft**

<sup>1</sup> Jeder Wechsel der Kundschaft ist der Gasversorgung rechtzeitig und im Voraus unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunkts des Wechsels zu melden.

<sup>2</sup> Ab einem Jahresverbrauch von mehr als 1 GWh hat die Meldung 90 Tage im Voraus zu erfolgen

<sup>3</sup> In vermieteten oder verpachteten Liegenschaften sind auch die Grundeigentümer und die Grundeigentümerinnen zur Meldung von Wechseln insbesondere in den Miet- oder Pachtverhältnissen verpflichtet. Dies gilt auch für Untermiet- oder Unterpachtverhältnisse.

<sup>4</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, bevorstehende Handänderungen zu melden.

<sup>5</sup> Dieselben Meldepflichten gelten auch für den Wechsel des Energielieferanten oder des Energieträgers.

## **§ 38 Haftung**

Geht keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, haften die Meldepflichtigen für den Gasverbrauch bis zum Bekanntwerden des Wegzugs der Kundschaft solidarisch.

## **§ 39 Haftungsausschluss der Gasversorgung**

Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist die Haftung für Handlungen der Gasversorgung für unmittelbaren und mittelbaren Schaden oder Folgeschäden ausgeschlossen.

## **§ 40 Haftung der Kundschaft**

<sup>1</sup> Die Kundschaft haftet gegenüber der Gasversorgung für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Gasversorgung zufügt. Sie hat auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

<sup>2</sup> Wer Gas bezieht, ohne dazu berechtigt zu sein, wird gegenüber der Gasversorgung ersatzpflichtig.

# **XI. Finanzierung**

## **§ 41 Eigenwirtschaftlichkeit**

Die Gasversorgung hat ihre Aufgabe selbsttragend zu erfüllen. Für die Kostendeckung stehen insbesondere die nachfolgenden Finanzierungen zur Verfügung:

- Vollständige Kostenübernahme durch die Kundschaft für Hausanschlussleistungen, Hausinstallationen, Druckregulierungen und Mess- und Steuereinrichtungen
- Netzentgelt
- Energiepreis
- Gebühren für besondere Einrichtungen
- Gebühren nach Aufwand
- Einnahmen aus den Lieferverträgen

## **§ 42 Finanzielle Vergütung an die Stadt**

<sup>1</sup> Die Gasversorgung leistet an den allgemeinen Finanzhaushalt der Stadt eine finanzielle Vergütung zur Abdeckung des unternehmerischen Risikos.

<sup>2</sup> Diese beträgt 2 % des gebundenen Kapitals. Massgebend ist der jeweilige Anlagewert per Ende des Geschäftsjahrs.

## **§ 43 Netzentgelt**

<sup>1</sup> Das Netzentgelt berechnet sich insbesondere aufgrund folgender Kosten:

- Kosten für die Planung, Projektierung, Dokumentation, den Betrieb, die Instandhaltung und Erneuerung der Gasversorgungsanlagen, soweit diese auf Kosten der Gasversorgung gehen und nicht im Energiepreis enthalten sind
- Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen der Anlagen).
- Kosten für das vorgelagerte Netz sowie weitere Kosten, die der Gasversorgung durch übergeordnetes Recht auferlegt werden
- Kosten im Zusammenhang mit der Stilllegung des Gasnetzes, soweit die Gasversorgung diese zu übernehmen hat.
- angemessene Reserve
- Risikozuschlag von 2 % auf dem Anlagewert gemäss § 42 GVO-E

<sup>2</sup> Das Netzentgelt wird gestützt auf die bezogene Menge (kWh) und die installierte Leistung (kW) berechnet.

<sup>3</sup> Für gleiche Anlagen werden gestützt auf der Bezugscharakteristik gleiche Tarife festgelegt.

#### **§ 44 Energiepreis**

<sup>1</sup> Der Energiepreis berechnet sich auf der Grundlage namentlich der Gestehungskosten, insbesondere aufgrund des Einkaufspreises sowie gestützt auf den Aufwand für Einkauf und Verkauf.

<sup>2</sup> Er besteht aus der Gebühr für die bezogene Menge und der Grundgebühr.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr orientiert sich insbesondere an den Kosten für die Installation und den Unterhalt der Mess- und Steuerreinrichtungen und Druckregulierungseinrichtungen sowie am allgemeinen administrativen Aufwand der Gasversorgung.

<sup>4</sup> Für ökologischen Mehrwert werden Zuschläge erhoben, die sich am Anteil der im Produkt enthaltenen erneuerbaren Energien orientieren. Die Zuschläge können unabhängig von den Tarifstufen festgesetzt werden.

<sup>5</sup> Zusätzliche Kosten welche durch übergeordnetes Recht auferlegt werden, werden dazugerechnet.

#### **§ 45 Gebühren für besondere Einrichtungen**

<sup>1</sup> Für zusätzliche Mess- und Steuereinrichtungen wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr berechnet sich aufgrund des Anschaffungspreises, der nötigen Zusatzmodule, des Montage- und Demontageaufwands sowie des Intervalls der Eichgebühr. Die Gebühr bemisst sich nach der Zählergrösse.

<sup>2</sup> Für Kundschaft, die durch Drittlieferanten mit Gas versorgt wird, sind die Investitionskosten und die tatsächlichen Betriebskosten für zusätzliche Messeinrichtungen auf der Grundlage der Kilowattstunden sowie pauschal zu entschädigen.

#### **§ 46 Gebühren nach Aufwand**

<sup>1</sup> Für die gestützt auf dieser Verordnung durchgeführten Kontrollen und Prüfung von Gesuchen, bei Verhängung einer Liefersperre sowie für weitere Sonderleistungen wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

<sup>2</sup> Für Materialaufwand verrechnen die Gasversorgung die tatsächlichen Kosten zuzüglich des Aufwands für die Beschaffung.

#### **§ 47 Rabattierungen**

Der Stadtrat kann im Gastarif für eine beschränkte Zeit Rabattierungen vorsehen, namentlich um Schwankungen des Gasmarkts aufzufangen.

#### **§ 48 Akontozahlung, Fälligkeiten und Zahlungsverzug**

<sup>1</sup> Die Gasversorgung ist berechtigt, Akontozahlungen zu verlangen

<sup>2</sup> Die Rechnungen der Gasversorgung werden 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig.

<sup>3</sup> Die Gasversorgung ist berechtigt, für Mahnungen und die durch einen Zahlungsverzug verursachten Kosten und Umtriebe eine Gebühr zu erheben. Nach erfolgloser Mahnung kann die Betreibung eingeleitet werden; es wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.

## **XII. Sanktionen**

### **§ 49 Liefersperre**

<sup>1</sup> Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder anderer massgebender Vorschriften oder gestützt darauf erlassene Verfügungen ist die Gasversorgung nach vorgängiger schriftlicher Mahnung und Androhung berechtigt, die Gasabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen, insbesondere in folgenden Fällen:

- bei widerrechtlichem Gasbezug
- bei eigenmächtigen Änderungen der Gasanlagen
- bei eigenmächtiger Montage von Hausinstallationen
- wenn Gas zu anderen als den reglementarischen oder vertraglich festgelegten Zwecken verwendet wird
- wenn den Beauftragten der Gasversorgung der Zutritt zu den Anlagen verweigert oder sonst wie verunmöglichlicht wird
- wenn die Installationen und Apparate verbindlichen Vorschriften des übergeordneten Rechts oder der kommunalen Behörden oder den Richtlinien des SVGW nicht entsprechen und trotz Fristensetzung nicht geändert werden
- wenn die Installationen durch Firmen oder Personen ausgeführt werden, die nicht im Register des SVGW eingetragen sind
- wenn die Kundschaft ihrer Verpflichtung, die Hausinstallationen dauernd in einem guten und gefahrlosen Zustand zu halten, nicht nachkommt
- bei Zahlungsverzug und erfolgloser Mahnung für die Gebühren
- wenn beim Vorliegen besonderer Bezugsverhältnisse der Abschluss eines Energielieferungsvertrags verweigert wird oder Vertragsbestimmungen nicht eingehalten werden

<sup>2</sup> Die Liefersperre befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der Gasversorgung.

<sup>3</sup> Die Wiederaufnahme der Gaslieferung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften bzw. nach Mängelbehebung. Die Gasversorgung kann die Wiederaufnahme der Gaslieferung von einer Kautionsabhängigkeit machen.

## **XIII. Rechtsschutz**

### **§ 50 Verfügungen**

Wer durch eine Massnahme, welche auf dieser Verordnung, den Vollzugsbestimmungen und dem Gastarif beruht, im Sinn von § 21 VRG beschwert ist, kann beim Ressort Werke Versorgung und Anlagen eine Verfügung verlangen. Die Verfügung hat eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

### **§ 51 Neubeurteilung**

Gegen Verfügungen des Ressorts Werke, Versorgung und Anlagen kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Stadtrat schriftlich ein Gesuch um Neubeurteilung gestellt werden. Das Gesuch ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

### **§ 52 Rechtspflege**

Im Übrigen gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich vom 25. Mai 1959 (LS 175.2)

## **XIV. Schlussbestimmungen**

### **§ 53 Inkrafttreten**

Diese Gasverordnung tritt nach der rechtskräftigen Annahme durch das Gemeindeparlament am 1. Januar 2026 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gasverordnung wird das Gasreglement vom 14. April 1986 und alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Schlieren, 20. Oktober 2025

Stadtrat Schlieren

Der Präsident

Die Stadtschreiberin

Markus Bärtschiger

Selina Kaufmann

Die vorstehende Verordnung wurde mit Beschluss des Gemeindeparlaments vom 20. Oktober 2025 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
§ 1 Rechtsgrundlagen	1
§ 2 Zweck und Geltungsbereich	1
§ 3 Eigenwirtschaftsbetrieb	1
§ 4 Aufgaben betreffend Gasversorgungsanlagen	1
§ 5 Aufgaben betreffend Gaslieferung	1
§ 6 Zuständigkeit	1
§ 7 Zuständigkeit Vollzug	1
§ 8 Rechtsverhältnis Kundschaft	2
<b>II. Stilllegung Gasnetz</b>	<b>2</b>
§ 9 Voraussetzungen	2
§ 10 Entschädigung	2
§ 11 Neuanschlüsse und Neu- oder Ersatzinvestitionen	2
<b>III. Datenschutz</b>	<b>2</b>
§ 12 Bearbeitung von Kundendaten	2
§ 13 Intelligente Messsystem	3
§ 14 Bevölkerung und Gebäudedaten	3
<b>IV. Gasversorgungsanlagen</b>	<b>3</b>
§ 15 Umfang	3
<b>V. Hauptleitung</b>	<b>3</b>
§ 16 Eigentum	3
§ 17 Beanspruchung von Privatgrund	3
<b>VI. Hausanschlussleitung</b>	<b>3</b>
§ 18 Eigentum	3
§ 19 Kostentragung	3
§ 20 Ausführung	3
§ 21 Unterhalt	4
§ 22 Stilllegung	4
<b>VII. Hausinstallationen</b>	<b>4</b>
§ 23 Erstellung und Eigentum	4
§ 24 Installationsberechtigung	4
§ 25 Genehmigung	4
§ 26 Mängel	4
<b>VIII. Druckregulierungseinrichtung</b>	<b>5</b>
§ 27 Erstellung	5
§ 28 Eigentum und Unterhalt	5
§ 29 Änderungen	5
§ 30 Schutz und Haftung	5
<b>IX. Mess- und Steuereinrichtungen</b>	<b>5</b>
§ 31 Installationen und Eigentum	5
§ 32 Mehrere Gaszähler	5
§ 33 Haftung	6
§ 34 Zutritt zur Anlage	6
<b>X. Gasabgabe</b>	<b>6</b>
§ 35 Lieferung	6
§ 36 Beginn und Ende des Rechtsverhältnisses	6
§ 37 Wechsel der Kundschaft	6
§ 38 Haftung	7
§ 39 Haftungsausschluss der Gasversorgung	7
§ 40 Haftung der Kundschaft	7
<b>XI. Finanzierung</b>	<b>7</b>
§ 41 Eigenwirtschaftlichkeit	7
§ 42 Finanzielle Vergütung an die Stadt	7
§ 43 Netzentgelt	7
§ 44 Energiepreis	8

§ 45	Gebühren für besondere Einrichtungen	8
§ 46	Gebühren nach Aufwand	8
§ 47	Rabattierungen	8
§ 48	Akontozahlung, Fälligkeiten und Zahlungsverzug	8
<b>XII.</b>	<b>Sanktionen</b>	<b>9</b>
§ 49	Liefersperre	9
<b>XIII.</b>	<b>Rechtsschutz</b>	<b>9</b>
§ 50	Verfügungen	9
§ 51	Neubeurteilung	9
§ 52	Rechtspflege	9
<b>XIV.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
§ 53	Inkrafttreten	10